Merkblatt: Umgang mit Messern (Stand November 2023)

Frei für Jedermann und auch nicht von einem allgemeinen Führverbot erfasst sind (Ausnahmen sind möglich, siehe Kasten unten)

- Messer, die keine feststehende Klinge haben und
 - deren Klinge ohne Lösen einer Verriegelung eingeklappt werden kann (typisches Klappmesser); die Klingenlänge ist bedeutungslos, die Klinge darf nicht beidseitig geschliffen sein;
 - o deren Klingen nur zweihändig festgestellt werden können;
- Messer mit feststehender, nur einseitig geschliffener Klinge, deren wirksame Klingenlänge (zur Messung siehe Skizze und Beschreibung rechts unten) 12 cm nicht überschreitet.

Messer, die Waffen sind, unterliegen besonderen Vorschriften des Waffengesetzes, etwa zum Mindestalter, in einigen Fällen auch Verboten. In diesen Fällen wird durch einen verantwortungsvollen Händler eine Aufklärung des Interessenten erfolgen. Um Waffe zu sein, muss ein Messer durch den Hersteller dazu bestimmt sein, Menschen zu verletzen (zum Beispiel Kampfmesser), beidseitig geschliffen sein (zum Beispiel Saufänger) oder durch das Gesetz als Waffe eingestuft werden (Springmesser, Fallmesser, Faustmesser, Butterfly-Messer). Aber: Messer, die Waffe sind und nicht zu den verbotenen Messern zählen, können durch Erwachsene ohne eine besondere behördliche Erlaubnis erworben werden, unterliegen aber in der Regel als Hieb- und Stoßwaffe einem Führverbot.

Wenn sie keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind, unterliegen andere als die vorgenannten Messer, zum Beispiel Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder Messer mit feststehender Klinge mit mehr als 12 cm wirksamer Klingenlänge (Messung siehe rechts) außerhalb von Verbotszonen nur einem allgemeinen Führverbot, aber keinen Vorschriften für Erwerb, Mindestalter oder Aufbewahrung. Außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen Grundstücks darf man diese Messer bei sich tragen, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, etwa

- bei der Jagd oder im Zusammenhang mit der Jagd,
- auf dem Weg in den Schrebergarten oder zum Angelplatz oder
- nach dem Kauf dieses Messers auf dem Nachhauseweg.

Ansonsten dürfen solche Messer nur in einem verschlossenen Behälter transportiert werden, aber nur zum Zweck des Transports von Ort zu Ort.

Jäger, die ein Messer tragen, das dem Führverbot unterfällt (feststehendes Messer über 12 cm wirksamer Klingenlänge oder Einhandmesser), dürfen es bei der Jagd oder im Zusammenhang damit zugriffsbereit tragen, ebenso Messer, die Hieb- oder Stoßwaffe sind; jederzeitiges Mitführen dieser Messer außerhalb jagdlicher Betätigung oder eines anderen berechtigten Interesses, etwa im Handschuhfach oder "gewohnheitsmäßig ständig am Gürtel", kann zum Verlust von Jagdschein & WBK führen.

Jäger sind vom **Verbot für Faustmesser ausgenommen**; Faustmesser müssen aber außerhalb der jagdlichen Verwendung **in einem Waffenschrank** (mind. Stufe B oder Widerstandsgrad 0) aufbewahrt werden.

Regelungen für besondere Orte und Situationen:

Bei **öffentlichen Veranstaltungen** dürfen keine Waffen geführt werden. Diese Regelung betrifft nur solche Messer, die Waffen sind.

In **Verbotszonen**, die örtlich festgelegt werden können, dürfen neben Waffen auch keine Messer mitgeführt werden, die entweder eine feststehende oder eine feststellbare Klinge haben. Feststellbar ist eine Klinge, die nur eingeklappt werden kann, wenn zuvor eine Sperrvorrichtung aktiv beseitigt wurde. Eine Klinge, die wie bei einem "Schweizer Taschenmesser" allein auf Druck auf den Klingenrücken nachgibt und ohne weiteren Aufwand eingeklappt werden kann, ist nicht feststellbar.



Von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Öbv Sachverständiger (IHK)

André Busche

Gneisenaustraße 1 24105 Kiel

Telefon 0431 - 5301000 Telefax 0431 - 5301001

ab@sv-busche.de www.sv-busche.de

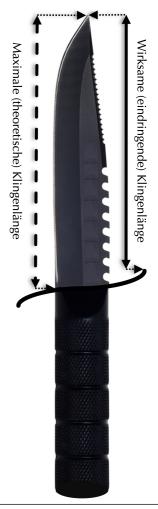


Abbildung oben: Messung der wirksamen Klingenlänge bei einem Messer mit geschwungener Parierstange am Übergang von Klinge und Griff; die theoretische Klingenlänge (gestrichelt) findet keine Berücksichtigung.